

Osinger gg. Österreich

Urteil vom 24.3.2005

Kammer III

Bsw. Nr. 54.645/00

Öffentliche Verhandlung im Außerstreitverfahren

Art. 6 Abs. 1 EMRK
AußStrG

Sachverhalt:

Nach dem Tod seines Bruders beantragten sowohl der Bf. als auch seine Schwester die Zuweisung des im Eigentum des Erblassers gestandenen landwirtschaftlichen Gutes nach dem Anerbengesetz.

Das BG Ybbs stellte am 28.12.1989 fest, dass es sich bei dem landwirtschaftlichen Gut nicht um einen Erbhof handle, da sein Ertrag nicht zur Erhaltung von fünf Erwachsenen ausreiche, wie dies § 1 Abs. 1 Anerbengesetz idF. BGBl. 108/1973 verlange. Die Anträge des Bf. und seiner Schwester wurden daher abgewiesen.

Aufgrund des vom Bf. erhobenen Rekurses hob das LG St. Pölten diesen Beschluss auf und verwies die Sache zur neuerlichen Entscheidung zurück an das BG Ybbs. Dieses entschied am 17.10.1991 aufgrund eines weiteren Gutachtens, dass es sich doch um einen Erbhof handle. Das BG Ybbs wies am 8.9.1993 den Antrag des Bf. auf Anerkennung als Anerbe ab und sprach seiner Schwester den Erbhof zu.

Aufgrund eines weiteren Rekurses des Bf. hob das LG St. Pölten auch diesen Beschluss auf und verwies die Sache wieder zurück an das BG Ybbs. Dieses sprach nach Anhörung weiterer Sachverständiger den Hof wiederum der Schwester des Bf. zu. Ein neuerlicher Rekurs des Bf. führte erneut zur Aufhebung dieser Entscheidung durch das LG St. Pölten.

Im dritten Verfahrensgang führte das BG Ybbs am 5.2.1996 eine mündliche Verhandlung durch. Es holte mehrere Gutachten ein, zu denen der Bf. wiederholt Stellung nahm. Nach der Durchführung einer weiteren Verhandlung wies das BG Ybbs mit Beschluss vom 21.10.1998 den Antrag des Bf. auf Zuweisung des Erbhofs erneut ab.

Das LG St. Pölten bestätigte als Rekursgericht diesen Beschluss am 19.3.1999, der Revisionsrekurs wurde am 10.6.1999 vom OGH zurückgewiesen.

Rechtsausführungen:

Der Bf. behauptet eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (hier: *Recht auf eine öffentliche Verhandlung*).

Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK:

Der Bf. rügt, dass im Verlassenschaftsverfahren keine öffentliche Verhandlung durchgeführt wurde.

Wie der GH einleitend feststellt, wurde der von Österreich zu Art. 6 Abs. 1 EMRK erklärte Vorbehalt hinsichtlich des Erfordernisses der Öffentlichkeit von Verhandlungen im Urteil *Eisenstecken/A* für ungültig erkannt.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK hat jede Person ein Recht darauf, dass über ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen öffentlich verhandelt wird. Wie aber schon aus dem Wortlaut des Art. 6 EMRK hervorgeht, ist dieses Recht Ausnahmen unterworfen. So kann etwa in einem Verfahren, das ausschließlich rechtliche oder hochtechnische Fragen betrifft, den Anforderungen des Art. 6 EMRK auch ohne Durchführung einer Verhandlung Genüge getan sein.

Das Außerstreitgesetz (AußStrG) enthielt keine ausdrückliche Bestimmung über die Öffentlichkeit von Verhandlungen in Verlassenschaftsangelegenheiten. Es gab jedoch eine ständige Praxis der Gerichte und eine überwiegende Auffassung der Lehre, wonach Verhandlungen in Außerstreitverfahren nicht öffentlich seien.¹ Da das innerstaatliche Recht somit eine öffentliche Verhandlung nicht vorsah, spielt es keine Rolle, ob der Bf. eine solche beantragt hat oder nicht.

Die Gerichte hatten zu entscheiden, wer als Erbe zur Übernahme des Hofes des verstorbenen Bruders des Bf. berechtigt war. In dem

1) Das am 1.1.2005 in Kraft getretene neue AußStrG sieht in § 19 die grundsätzliche Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen vor. Gemäß § 185 findet „im Verlassenschaftsverfahren [...] – außer im Verfahren über das Erbrecht – [...] keine öffentliche Verhandlung statt.“

Verfahren war in erster Linie zu klären, ob das Gut ein Erbhof und somit das Anerbengesetz anwendbar sei.

Nach Ansicht des GH hatte der Bf. grundsätzlich ein Recht auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung. Das Argument der Regierung, die Qualifikation des Gutes als Erbhof sei eine Angelegenheit rein technischer Natur, vermag nicht zu überzeugen, da diese Frage erst nach der Klärung einiger Tatsachen aufgeworfen wurde. Es liegt kein anderer Grund vor, der das Fehlen einer mündlichen Verhandlung rechtfertigen könnte.

Von den innerstaatlichen Gerichten wurde auch nicht erwogen, ob der Ausschluss der Öffentlichkeit im vorliegenden Verfahren gerechtfertigt war. Auch die Regierung hat keine Argumente vorgebracht, warum der Schutz der Privatsphäre der Parteien den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordert hätte, sondern nur

auf die allgemeine Ansicht des Gesetzgebers hingewiesen, dass Verlassenschaftsverfahren schützenswerte Privatangelegenheiten betreffen könnten.

Das Fehlen einer öffentlichen Verhandlung begründete daher eine **Verletzung** von **Art. 6 Abs. 1 EMRK** (einstimmig).

Entschädigung nach Art. 41 EMRK:

Die Feststellung einer Verletzung stellt für sich eine ausreichende gerechte Entschädigung für immateriellen Schaden dar. € 4.000,- für Kosten und Auslagen (einstimmig.)

Vom GH zitierte Judikatur:

Schuler-Zraggen/CH v. 24.6.1993, A/263

⇒ NL 1993/4, 30; EuGRZ 1996, 604;

ÖJZ 1994, 138.

Eisenstecken/A v. 3.10.2000

⇒ ÖJZ 2001, 194.

Czech